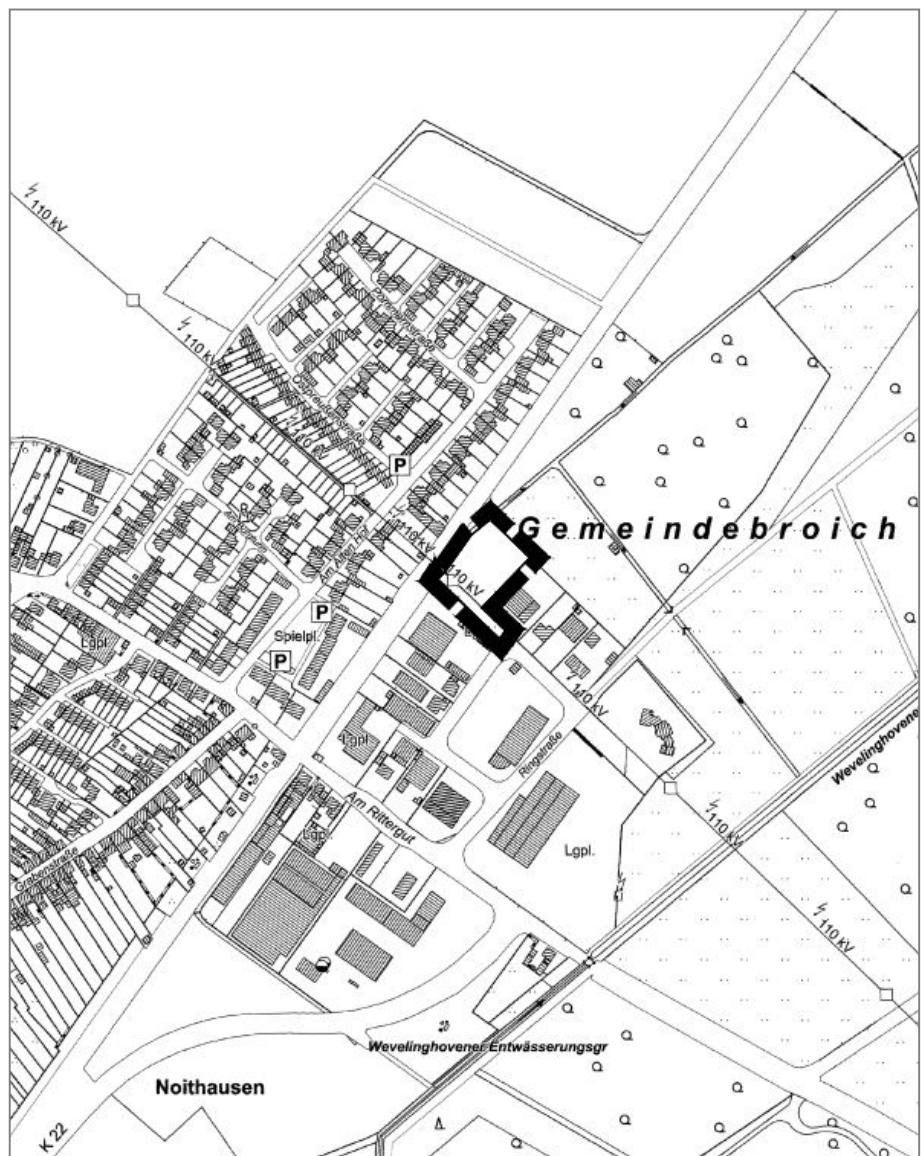




Bebauungsplan Nr. G 229
"Obdach an der Ringstraße" – Ortsteil Noithausen –
in Grevenbroich

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

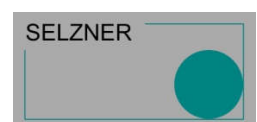
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
STADT GREVENBROICH
Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung
Fachdienst 61.2 – Stadtplanung
41513 Grevenbroich

Neuss, 18. März 2022



INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtsgrundlagen zum Artenschutz	1
1.3	Ablauf einer Artenschutzprüfung	3
2	Grundlagen zum Plangebiet	4
2.1	Lage und Größe des Plangebietes	4
2.2	Biotopausstattung des Plangebietes	5
2.3	Planerische Vorgaben	9
2.4	Vorgaben des Natur- und Umweltschutzes	10
3	Wirkfaktoren	12
3.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	12
3.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
4	Planungsrelevante Arten im Gebiet	14
4.1	Einführung	14
4.2	Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten	15
4.3	Planungsrelevante Arten im Gebiet	18
4.4	Nicht-planungsrelevante Arten im Gebiet	20
5	Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte	21
6	Artenschutzrechtliches Fazit	24
7	Quellen	25
8	Anhang	27

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2:	Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	5
Abb. 3:	Fußwegeverbindung zwischen Ringstraße und dem bahnbegleitenden Fahrweg, Blickrichtung Nordwest.	6
Abb. 4:	Fußwegeverbindung zwischen Ringstraße und dem bahnbegleitenden Fahrweg, Blickrichtung Südost.	6
Abb. 5:	Weidegrünland mit Brombeerdickicht auf dem Wall nah der Bahntrasse, Blickrichtung Nordwest.	7
Abb. 6:	Wegebegleitender Graben (Flurstücke 13 und 85, außerhalb Geltungsbereich) und gehölzbestandener Wall (Flurstück 96, im Geltungsbereich), Blickrichtung Ost	7
Abb. 7:	Wegebegleitender Graben und gehölzbestandener Wall (Blickrichtung Ost).	8
Abb. 8:	Blick in südliche Richtung auf den östlichen Teil des Geltungsbereichs. Links im Hintergrund erkennbar vereinzelte Solitärsträucher entlang der Grundstücksgrenze sowie eine Birke (im Geltungsbereich) und eine Gruppe Nadelgehölze (außerhalb).....	8
Abb. 9:	Blick in südliche Richtung auf den westlichen Teil des Geltungsbereichs. Im Hintergrund neben dem Gebäude eine Baumweidengruppe sowie rechts entlang des Fußweges eine Koniferenreihe, beide außerhalb des Geltungsbereichs.	8
Abb. 10:	Regionalplan und Lage des Plangebietes	9
Abb. 11:	Flächennutzungsplan und Abgrenzung des Plangebietes.....	9
Abb. 12:	Bebauungsplan G 138 "Gewerbegebiet Noithausen Nordost" und Abgrenzung des Plangebietes	10
Abb. 13:	Schutzausweisungen in Plangebiet und Umfeld	10
Abb. 14:	Messtischblatt-Quadranten (mit Lage des Plangebietes), für die die Liste planungsrelevanter Arten abgefragt wurde	14

Tabellen

Tab. 1:	Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten.....	15
Tab. 2:	Rote Liste-Status der in Plangebiet (Fettdruck) und näherer Umgebung möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten.....	22
Tab. 3:	Liste der planungsrelevanten Arten, deren Vorkommen gem. LANUV NRW (2022b) für die betrachteten Messtischblattquadranten (Plangebiet: MTB 4805-4) und für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen zu überprüfen ist.....	27

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Noithausen in Grevenbroich ist auf einem Grundstück am Ortsrand die Errichtung einer Obdachlosenunterkunft geplant. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird zur Zeit der Bebauungsplan Nr. G 229 "Obdach an der Ringstraße" aufgestellt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend zunächst festgestellt werden, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbunden sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

1.2 Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten, er wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber bei der Zuordnung auf vier verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 79/409/EWG), EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Als besonders geschützt gelten z.B. pauschal alle europäischen Vogelarten und damit sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW. Als streng geschützt gilt nur ein Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten, darunter jedoch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Infolge des europaweiten Ansatzes zählen zu den streng geschützten Arten dabei durchaus auch Arten, die in NRW als verbreitet eingestuft werden, so z.B. der Mäusebussard.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV NRW 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote, sog. Zugriffsverbote, vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist. Diese Privilegierung besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorliegt, *"soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird."* Das gilt selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind, wobei das Bundesverwaltungsgericht die Europarechtskonformität dieser Regelung bezweifelt hat. Für allein national geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gelten – da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht. In der Konsequenz ist bei Vorhaben der Bauleitplanung eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum erforderlich, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes', 'lokale Population' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen (LANA 2010).

1.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Um diese Prüfungen zu vereinheitlichen hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst eine Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV NRW 2010) sowie später noch einen Leitfaden herausgegeben (MKULNV NRW 2017). Demnach ist eine Artenschutzprüfung in drei Stufen zu untergliedern:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet gehört zum Grevenbroicher Ortsteil Noithausen und liegt am nordöstlichen Ortsrand an der Ringstraße (**Abb. 1**). Das Plangebiet betrifft die Flurstücke Nr. 84 und Nr. 96 und umfasst eine Fläche von etwa 0,4 ha.

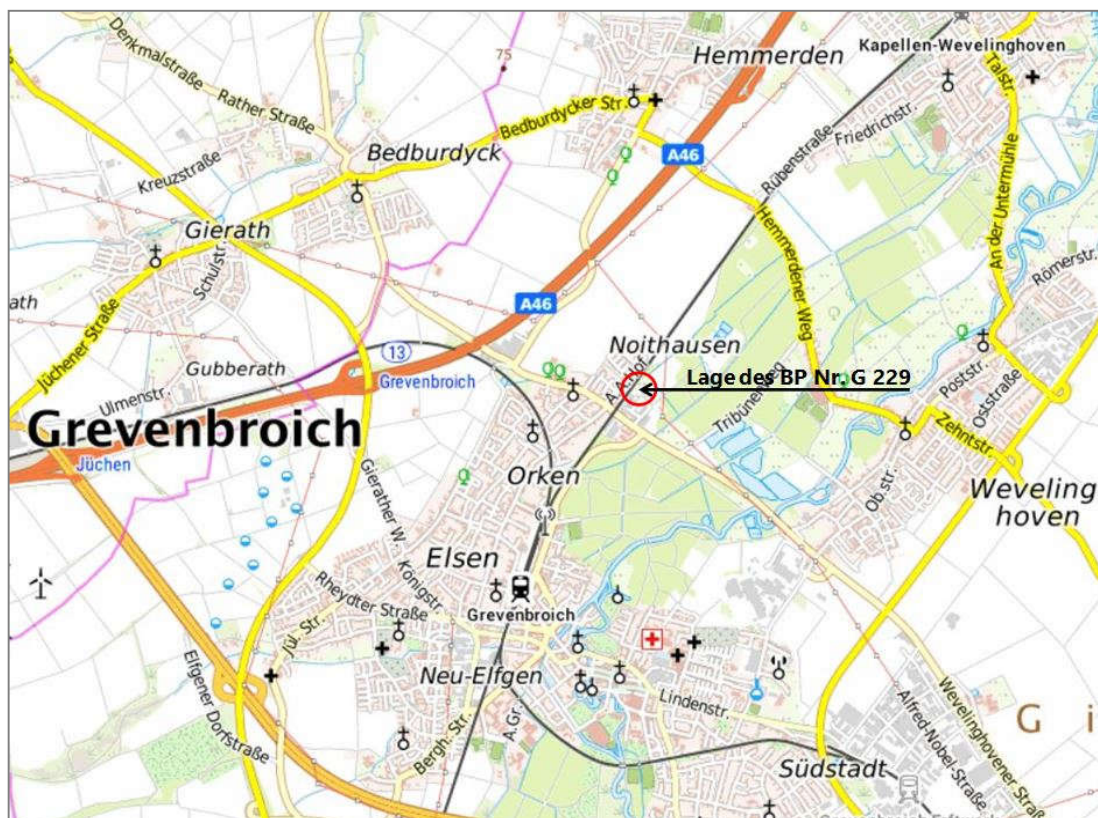


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Karte: TIM-online © Geobasis NRW 2022, ergänzt).

2.2 Biotopausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst im Zentrum Grünlandflächen, die als Pferdeweide dienen. Zur Bahn hin wurde einem Graben vorgelagert ein Wall aufgeschüttet, der mittlerweile großenteils mit Gehölzen bewachsen ist (Brombeere, Weißdorn, Holunder, Vogelkirsche) und ansonsten ruderales Krautfluren aufweist (Brennnessel). Im Bereich des Flurstücks 84 verbindet ein unbefestigter Fußweg die Ringstraße mit dem bahnbegleitenden Fahrweg.

Entlang des Fußweges wie auch entlang des Zaunes, der die Weidefläche von den nordöstlich gelegenen Freiflächen abgrenzt, sind vereinzelt weitere Gehölze vorhanden (Birke, junge Walnussbäume, Brombeerdickichte, Solitärsträucher).



Abb. 2: Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplans (Karte: TIM-online © Geobasis NRW 2022, ergänzt)

Nachfolgende Fotos dokumentieren die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Abb. 3 bis Abb. 9, Aufnahmen aus Februar 2022).



Abb. 3: Fußwegeverbindung zwischen Ringstraße und dem bahnbegleitenden Fahrweg, Blickrichtung Nordwest. Rechts angeschnitten Baumweidengruppe mit vorgelagertem Brombeergebüsch, letzteres teilweise im Geltungsbereich gelegen (Flurstück 84).



Abb. 4: Fußwegeverbindung zwischen Ringstraße und dem bahnbegleitenden Fahrweg, Blickrichtung Südost (Flurstück 84). Links wegebegleitendes Brombeergebüsch mit vereinzeltem Walnussjungwuchs.



Abb. 5: Weidegrünland mit Brombeerdickicht auf dem Wall nah der Bahntrasse, Blickrichtung Nordwest. Die im Hintergrund rechts erkennbaren Bäume (Vogelkirschen) und sonstigen hochwüchsigen Sträucher (Holunder, Weißdorn) stocken noch knapp innerhalb des Geltungsbereichs (vgl. Abb. 6).



Abb. 6: Wegebegleitender Graben (Flurstücke 13 und 85, außerhalb Geltungsbereich) und gehölzbestandener Wall (Flurstück 96, im Geltungsbereich), Blickrichtung Ost. Neben Brombeergebüsch kommen auf dem Wall v. a. Holunder- und Weißdornsträucher sowie einzelne Vogelkirschen vor.

Abb. 7: Wegebegleitender Graben und gehölzbestandener Wall (Blickrichtung Ost). Bei den Vogelkirschen handelt es sich um eher junge Bäume, die noch kein Potential für Baumhöhlen besitzen.



Abb. 8: Blick in südliche Richtung auf den östlichen Teil des Geltungsbereichs. Links im Hintergrund erkennbar vereinzelte Solitärsträucher entlang der Grundstücksgrenze sowie eine Birke (im Geltungsbereich) und eine Gruppe Nadelgehölze (außerhalb). Links im Vordergrund Teile eines Weißdorngebüschs, das auf dem Wall stockt, der entlang der Nordgrenze im Geltungsbereich angeschüttet wurde.



Abb. 9: Blick in südliche Richtung auf den westlichen Teil des Geltungsbereichs. Im Hintergrund neben dem Gebäude eine Baumweidengruppe sowie rechts entlang des Fußweges eine Koniferenreihe, beide außerhalb des Geltungsbereichs.

2.3 Planerische Vorgaben

Regionalplan

In dem seit dem 16.04.2018 rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD, Blatt 24) in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.2020 ("Mehr Wohnbauland am Rhein") ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, überlagert mit der Freiraumfunktion als Regionaler Grünzug (**Abb. 10**).

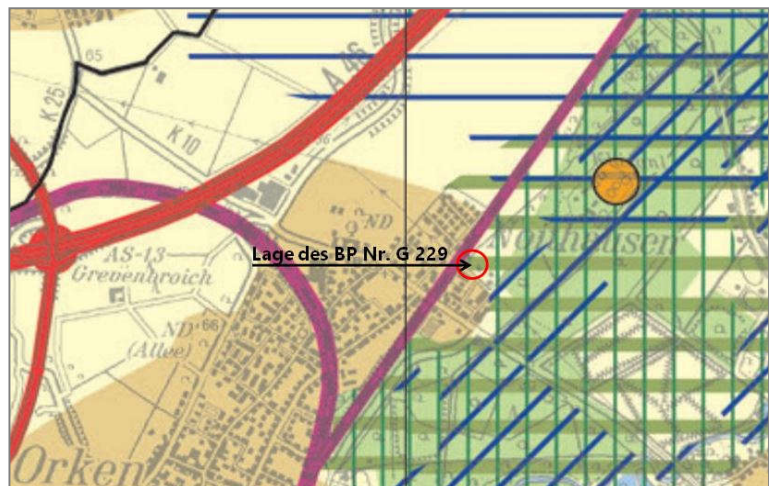


Abb. 10: Regionalplan und Lage des Plangebietes (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, ergänzt).

Flächennutzungsplan

Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Grevenbroich mit Rechtskraft vom 20.11.2019 ist das Plangebiet Teil eines Gewerbegebietes (**Abb. 11**). Die nordöstlich gelegenen Flächen werden dabei von einer Schutzausweisung überlagert (LSG). Eine ehemals das Plangebiet in Nordwest-Südost-Richtung querende, mittlerweile demontierte 110 kV-Leitung ist im FNP noch als "Oberirdische Hauptversorgungsleitung" dargestellt.

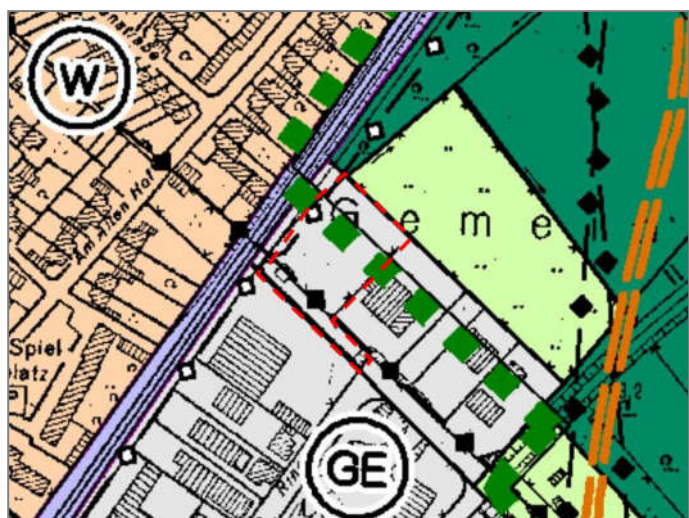


Abb. 11: Flächennutzungsplan und Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: Stadt Grevenbroich, ergänzt).

Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt weitgehend im BP G 138 "Gewerbegebiet Noithausen Nordost" aus dem Jahr 1988 (Flurstück 96, **Abb. 12**). Dieser Bebauungsplan sieht die Etablierung von Gewerbeflächen vor (GRZ 0,8, GFZ 1,6), wobei zwischen Baufenster und ehemaliger 110 kV-Freileitung ein Schutzstreifen von 15,25 Meter Breite verzeichnet ist. Die Wegeparzelle im Südwesten (Flurstück 84) liegt in dem BP Nr. 54 "Gewerbegebiet Noithausen" aus dem Jahr 1970.

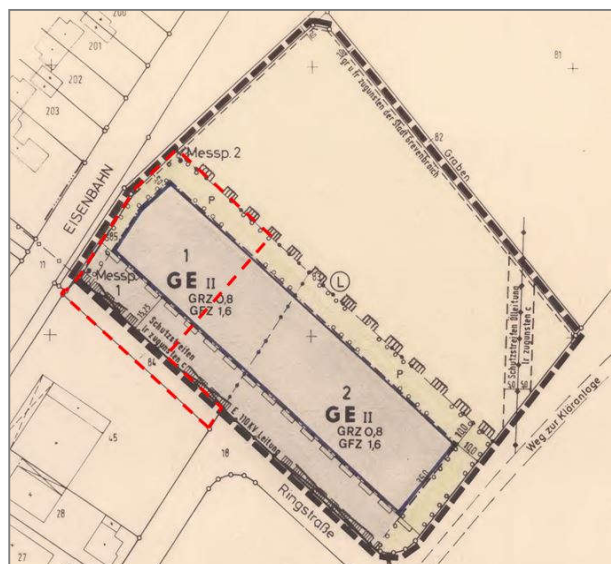


Abb. 12: Bebauungsplan G 138
 "Gewerbegebiet Noithausen Nordost" und
 Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: Stadt
 Grevenbroich, ergänzt).

2.4 Vorgaben des Natur- und Umweltschutzes

Schutzausweisungen

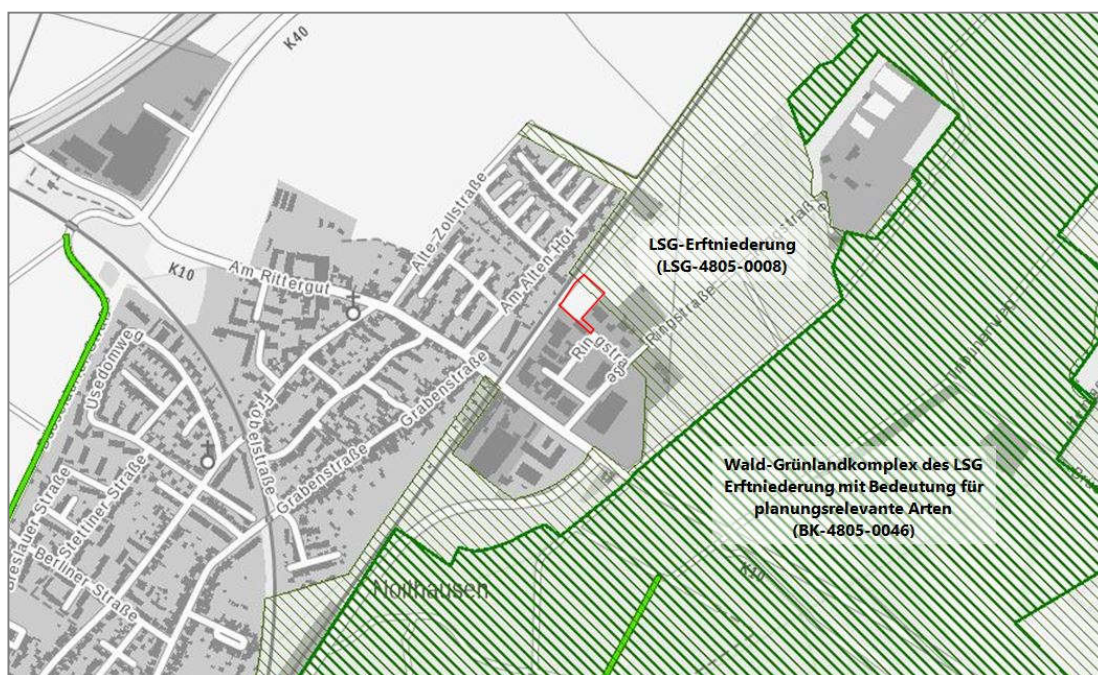


Abb. 13: Schutzausweisungen in Plangebiet und Umfeld (Quelle: LINFOS © Land NRW 2022, ergänzt).

Im Nordosten des Plangebietes gehören Teilflächen zu dem unmittelbar benachbarten Landschaftsschutzgebiet Erftniederung (LSG-4805-0008, **Abb. 13**). Ansonsten sind im Gebiet keine geschützten Flächen oder Objekte vorhanden (§ 62 LG-Biotop, Naturschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete, Flächen mit Bedeutung im Biotopverbund).

Große Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes außerhalb des Plangebietes sind überlagernd als schutzwürdige Biotop (BK-4805-0046) und Biotopverbundflächen (VB-D-4905-001) erfasst.

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Grevenbroich vom 18.11.2003, zuletzt geändert am 17.08.2017, regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Dabei gelten zunächst sämtliche Bäume, die auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf städtischen Grundstücken mit öffentlichen Einrichtungen stocken, als geschützt. Darüber hinaus gelten alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm (gemessen in 1 m Höhe) als geschützt. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist. Nicht unter die Satzung fallen Obstbäume, ausgenommen Walnuss und Esskastanie.

Im Plangebiet unterliegen bisher keine Bäume dem Schutz der Satzung.

3 WIRKFAKTOREN

3.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen

Durch Baustelleneinrichtungen außerhalb des eigentlich überbaubaren Bereiches können theoretisch Habitate in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Eingriffsminderung kann grundsätzlich dadurch erfolgen, dass Baustellen und Lagerplätze auf bereits versiegelten oder ähnlich geringwertigen Flächen eingerichtet werden.

Lärm- und Schadstoffimmissionen

Durch Baumaschinen und umfangreiche Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubentwicklung. Vor allem Dieselrußemissionen von Baumaschinen können im Bereich von Baustellen temporär zu lufthygienischen Belastungen führen.

Außerdem sind während der Bauphase Lärmbelastungen zu erwarten. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können Lärmimmissionen während der Bauphase z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen und zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren führen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Immissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden.

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Räummaßnahmen, beim Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei besonders in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Baufeldfreimachung

Im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist grundsätzlich die Tötung von Tieren möglich, die im Bereich der betroffenen Grünfläche oder der begleitenden Säume Habitate nutzen (z.B. Kleinsäuger wie Feld- und Schermaus, Wirbellose, ggf. auch bodenbrütende Vogelarten).

Verlust von Grünland

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von etwa 0,4 ha, die bisher großteils als Weidegrünland dienen. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer Bindung an diesen Biotoptyp wird dieser Teillebensraum nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung stehen. Für weitere Arten geht möglicherweise eine Fläche verloren, die ihnen als Nahrungsraum oder als Rastplatz auf dem Durchzug dient.

Verlust von Gehölzen

Entlang der Zufahrt von der Ringstraße aus, entlang der Weidezäune und vor allem auf dem Wall nah der Bahntrasse stocken gebüschartige Strukturen mit vereinzelt Jungbäumen. Zumindest ein Teil dieser Gehölze muss bei Umsetzung des Vorhabens absehbar gerodet werden.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten auf, wenn durch die Umnutzung funktionale Zusammenhänge von (Teil)Lebensräumen gestört oder wenn Wanderwege unterbrochen werden.

3.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht (HUEMER et al. 2010).

Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist.

Lärm- und Schadstoffemissionen

Der nach Umsetzung der Planung zu erwartende vorhabenbedingte Anliegerverkehr ist mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf Tiere haben, wenn im Umfeld entsprechend empfindliche Arten vorkommen.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen können auch betriebsbedingt auftreten, etwa wenn durch vorhabenbedingten Verkehr das Tötungsrisiko für wandernde Amphibien deutlich erhöht wird.

4 PLANUNGSRELEVANTE ARTEN IM GEBIET

4.1 Einführung

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010). Systematische faunistische Erhebungen wurden bisher nicht durchgeführt und liegen auch aus den Vorjahren nicht vor. Auch die landesweite Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV NRW 2022a) führt für das Plangebiet keine Fundstellen auf. Die Untersuchung erfolgt daher als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'.

Eine Ortsbegehung im Februar 2022 gab Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes und seiner Umgebung. Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen.

In einem weiteren Schritt erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens (LANUV NRW 2022b). Dabei wurde zunächst der Messtischblatt-Quadrant 4805-4 "Korschenbroich" berücksichtigt, dem das Plangebiet unmittelbar zuzuordnen ist. Zudem wurden die drei nächstgelegenen Quadranten in die Abfrage einbezogen, da das Plangebiet aufgrund seiner grenznahen Lage mit der Landschaft dieser Bereiche in naturräumlichem Zusammenhang steht (4805-3 "Korschenbroich", 4905-1 "Grevenbroich", 4905-2 "Grevenbroich", vgl. **Abb. 11**).

Bei der Abfrage wurde auf die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen fokussiert (Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Fettwiesen/Fettweiden).

Abb. 14: Messtischblatt-Quadranten (mit Lage des Plangebietes), für die die Liste planungsrelevanter Arten abgefragt wurde.
(Quelle: LANUV NRW 2022b)



Im Ergebnis der LANUV-Recherche ist für das Plangebiet das potentielle Vorkommen der in **Tab. 3** im Anhang aufgeführten planungsrelevanten Arten zu prüfen.

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten allerdings als unvollständig gelten. Einerseits sind verschiedene Artengruppen grundsätzlich nur lückenhaft repräsentiert (z. B. Höhere Pflanzen, Insekten) und andererseits müssen Erfassungslücken für möglich gehalten werden (z. B. Haselmaus). Im vorliegenden Fall liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass weitere Arten im Plangebiet zu berücksichtigen wären.

4.2 Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen grundsätzlich gerechnet werden muss (vgl. auch Tab. 3 im Anhang) und welcher Erhaltungszustand den Arten zugeschrieben wird. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Diejenige Arten, für die im Gebiet ein Vorkommen nicht auszuschließen ist und die ggf. näher zu überprüfen sind, sind durch Fettdruck (potentielles Brutvorkommen, potentieller Quartierbewohner) oder Unterstreichung (potentieller Nahrungsgast) gekennzeichnet.

Tab. 1: Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
AVIFAUNA		
Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes und gewässernaher Biotope		
Baumpieper	U-	Bodenbrüter der offenen bis halboffenen Landschaft mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Im Gebiet fehlen Hochgrasstreifen, die als Bruthabitat nutzbar wären. Kein Vorkommen im Gebiet.
Feldlerche	U-	Charakterart der offenen Ackerlandschaft, in Grevenbroich insgesamt stark rückläufig. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Kulissenwirkung umstehender Gehölze, wegen der Nutzung als Pferdeweide und der kleinteiligen Ausstattung mit Weidezäunen definitiv keine Eignung für die Art.
Feldschwirl	U	Bodenbrüter des Extensivgrünlandes, größerer Waldlichtungen, der Heidegebiete und Verlandungszonen. Seltener auch Vorkommen in Getreidefeldern. In Grevenbroich vor allem in Sonderbiotopen z. B. der Rekultivierungsflächen (Vollrather Höhe). Aufgrund des Mangels geeigneter Bruthabitate ist ein Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Grauammer	S	Landesweit seltener Bodenbrüter und Charakterart der offenen Ackerlandschaft. Brutvorkommen im Plangebiet aufgrund der innerörtlichen Lage und Kleinflächigkeit der überplanten Grünfläche auszuschließen.
Kiebitz	S	Charaktervogel offener Acker- und Grünlandgebiete. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Aufgrund der Kulissenwirkung umgebender Strukturen und der hohen Störintensität ist das Vorkommen als Brutvogel in Plangebiet und Umgebung auszuschließen.
Rebhuhn	S	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Vorkommen im Plangebiet ist wegen der Siedlungsnähe auszuschließen.

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
Schwarzkehlchen	G	Brutvogel der Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Vorkommen im Plangebiet ist u. a. wegen der Weidenutzung (Pferde) auszuschließen.
Sumpfohreule	S	Seltener Bodenbrüter der Offenlandbereiche mit niedriger, aber zugleich deckungsreicher Vegetation (Bulte aus Binsen, Seggen oder Schilf). Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen. Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.
Wachtel	U	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen (z. B. zwischen Neurath und Vollrath Höhe). Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländereien, die ausreichend Deckung bieten. Kein Vorkommen im Gebiet.
Weißwangengans	G	Nachweis als Nahrungsgast im westlich angrenzenden MTB-Quadranten. Im Gebiet wegen des Mangels an Gewässern und ausgedehnten Grünlandflächen kein Habitatpotential.
Wiesenpieper	S	Bodenbrüter der offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Im Gebiet kein Habitatpotential.
Brutvögel der Gehölze und Wälder, Nutzung von Höhlen und Halbhöhlen		
<u>Feldsperling</u>	U	Brutorttreuer Höhlen- und Nischenbrüter der halboffenen Agrarlandschaft mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Außerdem in Randbereichen ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüsegärten, Parkanlagen). Vereinzelt Beobachtungen liegen aus der Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen vor. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen, aber möglicherweise Nahrungsgast.
Gartenrotschwanz	U	Halbhöhlenbrüter in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie anderen Gehölzbeständen sowie in Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Nahrungssuche im Bereich schütterer Bodenvegetation. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Kleinspecht	U	Seltener Höhlenbrüter im Bereich lichter Laub- und Mischwälder (z. B. im NSG Hoppbruch, Erftaue) sowie in alten Haus- und Obstgärten. Vorkommen im Gebiet wegen des Fehlens von Totholz auszuschließen.
Schwarzspecht	G	Seltener Höhlenbrüter in ungestörten Wäldern und Altbaumbeständen (z. B. zwischen Kloster Langwaden und Kapellen). Kein Vorkommen im Gebiet.
<u>Star</u>	U	Der Star besiedelt Höhlen verschiedenster Art und benötigt kurzrasiges Grünland im Umfeld, wobei zumeist ein enger Anschluss an beweidete Flächen zu beobachten ist. Möglicherweise Brutvogel im näheren Umfeld. Vorkommen im Plangebiet als Nahrungsgast anzunehmen.
<u>Steinkauz</u>	U	Seltener Höhlenbrüter offener grünlandreicher Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot (z. B. an Erft-Altarmen in Kapellen, in den Ortslagen Barrenstein, Neukirchen und Hülchrath). Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Vorkommen im Gebiet möglicherweise als Nahrungsgast.
<u>Waldkauz</u>	G	Bewohner reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Höhlenbrüter in Altholzbeständen z. B. in Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen. Vorkommen im Gebiet möglicherweise als Nahrungsgast.

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
Sonstige Brutvögel der Gehölze und Wälder		
Bluthänfling	U	Typischer Brutvogel ländlicher Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen und samentragerender Krautschicht. Im Gebiet möglicherweise Brutvogel in Brombeer- oder Weißdorngebüsch.
<u>Graureiher</u>	G	Koloniebrüter, der Nester auf Bäumen anlegt (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen). Jagd an Gewässern sowie im Bereich von Äckern und Grünland. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
<u>Habicht</u>	U	Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen. Die großen Horste werden ausschließlich hoch in alten Bäumen errichtet, so in Grevenbroich an rekultivierten Tagebauhalden, in einem Nadelholzbestand nördlich der Innenstadt und im Bereich der Erftaue zwischen Langwaden und Kapellen. Vorkommen im Gebiet allenfalls als sporadischer Nahrungsgast.
Kuckuck	U-	Brutschmarotzer verschiedener Singvogelarten. Vorkommen z. B. im Bereich der Erftaue (ca. 700 m östlich des Plangebietes) sowie im NSG Hoppbruch. Art mit hohen Ansprüchen an das Nahrungshabitat (Insektenreichtum, Anteil an Großinsekten), die im Gebiet nicht befriedigt werden dürften. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.
<u>Mäusebussard</u>	G	Gehölzbrüter im Bereich alter und hoher Baumbestände, in Grevenbroich flächendeckend verbreitet (z. B. im Bereich der Erftaue). Im Gebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Nachtigall	U	Gebüschbrüter der Waldränder, Feldgehölze und Hecken, auch in naturnahen Parkanlagen. Dabei oftmals in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen (z. B. im Bereich der Erftaue). Ein Brutvorkommen in Heckenstrukturen des Gebietes ist nicht ganz auszuschließen.
Pirol	S	Gehölzbrüter im Bereich lichter und feuchter Laubwälder (z. B. der Erftaue), manchmal auch in hohen Baumbeständen von Feldgehölzen, alten Gärten und Parks. Kein Vorkommen im Gebiet.
<u>Sperber</u>	G	Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der Parkanlagen, der Friedhöfe und der größeren Hausgärten, dabei vornehmlich (aber nicht ausschließlich) in Nadelgehölzen. Im Gebiet möglicherweise Nahrungsgast.
Turteltaube	S	Seltener Brutvogel der Feldgehölze und Hecken, oft in Gewässernähe. In Siedlungsnähe eher selten. In Grevenbroich fast ausschließlich im Bereich von Rekultivierungsflächen, dabei Nutzung dichter Jungwaldbestände und großflächiger Gebüschstrukturen. Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
<u>Waldohreule</u>	U	Brutvogel halboffener Parklandschaften (z. B. in Erftaue) und in Siedlungsbereichen, dabei Nachnutzung von Nestern z. B. von Krähe und Elster. In Grevenbroich noch recht häufig. Brutvorkommen z. B. im Bereich benachbarter Nadelgehölze nicht auszuschließen. Im Gebiet möglicherweise Nahrungsgast.
Gebäudebrüter		
<u>Mehlschwalbe</u>	U	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Im Gebiet möglicherweise Nahrungsgast.
<u>Rauchschwalbe</u>	U	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Im Gebiet möglicherweise Nahrungsgast.
<u>Schleioreule</u>	G	Gebäudebrüter, dabei Nutzung störungsarmer, dunkler und geräumiger Gebäudenischen der Dachböden, Scheunen und Kirchtürme, häufig auch in eigens dafür angebrachten Spezialnistkästen. Jagdflüge über Acker- und Grünlandflächen. In Grevenbroich selten. Im Gebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
<u>Turmfalke</u>	G	In Grevenbroich häufiger Brutvogel an Gebäuden, außerdem Nachnutzung von z. B. Elstern- oder Krähenhorsten in Gehölzen. Im Plangebiet keine potentiellen Brutstätten, aber möglicherweise Brutvogel im näheren Umfeld. Im Plangebiet Nahrungsgast.
KÄFER		
Eremit	S	Mulmbewohner, daher Abhängigkeit von hohem Alt- und Totholzanteil. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Kein Vorkommen im Gebiet.
FLEDERMÄUSE		
<u>Braunes Langohr</u>	G	Im Sommer Waldfledermaus (möglicherweise im Bereich der Erftaue), im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Vorkommen im Gebiet allenfalls als Nahrungsgast.
<u>Breitflügel-fledermaus</u>	U-	Gebäudefledermaus im Siedlungsbereich. Quartierpotential ist für die benachbarten Siedlungsflächen anzunehmen, daher im Plangebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
<u>Wasserfledermaus</u>	G	Im Sommer Waldfledermaus in Gewässernähe (in der Region an allen größeren Gewässern), im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Vorkommen im Gebiet allenfalls als Nahrungsgast.
<u>Zwergfledermaus</u>	G	Verbreitete Gebäudefledermaus im Siedlungsbereich. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Gehölze und im Siedlungsbereich auch Gärten und Straßenlaternen aufgesucht. Quartierpotential ist für die benachbarten Siedlungsflächen anzunehmen, daher im Plangebiet wahrscheinlich Nahrungsgast.
ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz.		

4.3 Planungsrelevante Arten im Gebiet

Avifauna: Brutvogelarten

Die Liste der zu prüfenden Vogelarten ist zunächst recht lang, da das Plangebiet nah wertvoller Niederungsbereiche der Erft und ihrer Nebengewässer (LSG-Erftniederung, LSG-Gillbachtal) sowie auch unweit der Bergbaufolgelandschaft der Vollrather Höhe liegt (LSG-Hanglagen der Vollrather Höhe). Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt jedoch, dass für die meisten der Arten ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Dies resultiert zunächst daraus, dass das Gebiet keine älteren Bäume aufweist, weswegen das Vorkommen von Arten auszuschließen ist, die an hochgewachsene Gehölzstrukturen, Baumhöhlen oder Totholz gebunden sind (*Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule*).

Die *Turteltaube* kommt in Grevenbroich gemeinhin in dichten Jungwaldbeständen und anderen großflächigen Gehölzstrukturen vor, wie sie im Plangebiet nicht existieren. Auch für den *Kuckuck* ist ein Vorkommen auszuschließen, da er ein insektenreiches Nahrungshabitat mit relativ hohem Anteil an Großinsekten benötigt, wie es im Plangebiet nicht vorliegt. Nächstgelegene Vorkommen des Kuckucks sind etwa ein Kilometer östlich der betrachteten Fläche bekannt (OLIVER TILLMANNs, mdl.).

Lediglich für typische Gebüschbrüter ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. So dürften die freiwachsenden Weißdorngebüsche wie auch die Brombeerdickichte entlang der Nordgrenze des Plangebietes Eignung als Bruthabitat für den **Bluthänfling** besitzen, zumal der Art von GARNIEL & MIERWALD (2010) eine nur geringe Lärmempfindlichkeit nachgesagt wird. Unwahrscheinlicher, aber nicht gänzlich auszuschließen, ist zudem das Vorkommen der **Nachtigall**, da die angrenzende Ertftaue für die Art nachweislich Bedeutung besitzt.

Typische Offenlandbrüter finden im Plangebiet gleichzeitig keine geeigneten Bruthabitate vor. So ist die Grünlandfläche mit ca. 2.400 m² recht klein und mit Weidengruppe, Koniferenreihe und Gebäude zudem von hohen Vertikalstrukturen umgeben. Das Brutvorkommen von Arten, die eine freie Landschaft benötigen, ist daher auszuschließen (*Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Sumpfohreule, Wachtel, Wiesenpieper*).

Zudem sind Störeffekte bei einer Beweidung durch Pferde vergleichsweise stark ausgeprägt. Hinzu kommen Störungen, die von Menschen ausgehen, die die Fläche betreten oder die die umliegenden Wege benutzen, sowie Störungen durch den angrenzenden Bahnbetrieb. Die Verwendung mobiler Weidezäune lässt zudem eine Etablierung von als Bruthabitat geeigneten Hochgras- und Staudenelementen als dauerhaften Teilhabitaten der Weidefläche nicht zu. Gebüsche und ältere Hochgras- und Staudenfluren sind daher lediglich in Randbereichen anzutreffen. Ihre Kleinflächigkeit und die genannten Störeffekte lassen eine Ansiedlung entsprechend empfindlicher Arten nicht erwarten (*Feldschwirl, Rebhuhn, Schwarzeckelchen, Baumpieper*).

Auch die im weiteren Umfeld als Nahrungsgast auftretende *Weißwangengans* benötigt freie, störungsarme Grünlandflächen, weswegen eine Eignung in Plangebiet und näherer Umgebung nicht vorliegt.

Was typische Gebäudebrüter betrifft, sind im Plangebiet gleichfalls keine geeigneten Strukturen für eine Nestanlage vorhanden (*Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule*). Der *Turmfalke*, der neben Gebäuden manchmal auch Gehölze als Bruthabitat nutzt und dort als Folgenutzer etwa in Elstern- oder Krähenhorsten auftritt, findet entsprechend geeignete Strukturen möglicherweise knapp außerhalb des Plangebietes vor (hochgewachsene Nadelgehölze).

Avifauna: Nahrungsgäste

Als potentielle Brutvögel des nahen Umfeldes sind Star, Waldohreule und Turmfalke zu bewerten, die daher möglicherweise auch im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen. Bruthabitate von Waldohreule und Turmfalke sind dabei möglicherweise in hochgewachsenen Nadelgehölzen anzutreffen. Der immer noch vergleichsweise häufige Star könnte Höhlenstrukturen im Umfeld für Bruten nutzen. Bei der Begehung im Februar konnte eine Gruppe Stare in den Gebüsch des Plangebietes beobachtet werden.

Desweiteren ist auch das Vorkommen verschiedener Greifvogel- (Habicht, Mäusebussard, Sperber), Eulen- (Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule) und Schwalbenarten (Mehl- und Rauchschnalbe) im Rahmen ihrer weitläufigen Jagdausflüge als möglich zu bewerten.

Schließlich könnte im Bereich samentragender Krautfluren etwa entlang der Hecken- und Gebüschränder sporadisch auch der Feldsperling als Nahrungsgast vorkommen. Für den Graureiher ist zudem ein sporadisches Vorkommen im Bereich des Grünlandes für möglich zu halten, da sich die Fläche für die Jagd nach Mäusen eignet.

Eine enge Bindung von Nahrungsgästen unter den Vögeln an die Biotope des Plangebietes ist gleichzeitig nicht ersichtlich, da sich ähnliche Flächen auch weiter östlich Richtung Ertft erstrecken.

Käfer

Der *Eremit* ist ein typischer Mulmbewohner in Gehölzbeständen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Als Brutbäume werden dabei vor allem alte Eichen genutzt, wobei sich die Larven über 3 bis 4 Jahre im Holzmulm entwickeln. Geeignete Habitate kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Im Plangebiet selber kommen keine potentiellen Quartierstrukturen von Fledermäusen vor. Möglicherweise treten Fledermäuse jedoch auf der Nahrungssuche auf, außerdem möglicherweise auf dem Transferflug. Ein Vorkommen ist dabei vor allem für die im Siedlungsbereich im Allgemeinen recht verbreitete *Zwergfledermaus* für möglich zu halten, zudem ist wegen der Lage zwischen Siedlungsbereichen und Erftaue auch das Auftreten weiterer Arten möglich (z. B. *Braunes Langohr*, *Breitflügelfledermaus*, *Wasserfledermaus*).

4.4 Nicht-planungsrelevante Arten im Gebiet

Die Gebüsche im Plangeltungsbereich dürften verschiedenen ubiquitären Gebüschbrütern als Bruthabitat dienen (z. B. *Amsel*, *Heckenbraunelle*, *Mönchsgrasmücke*, *Rotkehlchen*, *Zaunkönig*, *Zilpzalp*).

Im Plangebiet dürften außerdem ubiquitäre Kleinsäuger wie z. B. *Feld-* und *Schermäuse* oder *Maulwurf* vorkommen und auch das *Kaninchen* dürfte anzutreffen sein.

Ein Vorkommen von Amphibien wird für unwahrscheinlich erachtet, da potentielle Laichgewässer in Plangebiet und direktem Umfeld fehlen. Der Graben unmittelbar nördlich des Plangebietes führt lediglich temporär Wasser.

5 POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE

Es gilt nachfolgend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben

- 1/ trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen denkbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- 2/ sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- 3/ die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne umfassen alle Habitatstrukturen, die während des Fortpflanzungsgeschehens oder der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Dazu zählen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten nach der Rechtsprechung nicht. Eine andere Beurteilung ist allenfalls dann geboten, wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt, ohne die die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ihre Funktion vollständig verlieren würde.

Hinweise auf das Vorkommen wild lebender Pflanzen im Gebiet, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, liegen nicht vor. Daher entfällt die Notwendigkeit einer Überprüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Diese sog. Freistellung gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu.

In den Gebüschbeständen des Plangebietes sind Brutvorkommen europäischer Vogelarten für möglich zu halten, wobei mit Bluthänfling und Nachtigall auch ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen ist. Im Zusammenhang mit Gehölzrodungen ist daher eine Tötung denkbar, wobei dann besonders Gelege und Jungtiere betroffen sein dürften.

Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäische Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Dies kann über eine Bauzeitenregelung erfolgen, die die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränkt (01. Oktober bis 28. Februar).

Populationsrelevante Störung

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können bei Bauvorhaben etwa durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall wäre eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkbereich von bau- oder betriebsbedingten Störungen Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Desweiteren ist eine Störung denkbar, sollten Nahrungshabitate oder Wanderkorridore beansprucht werden, die als essentieller Habitatbestandteil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Dabei müsste in jedem Falle die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d. h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert.

Dies erscheint lediglich bei Brutvogelarten mit einem Gefährdungsstatus in der regionalen Roten Liste denkbar, da bei ihnen die jeweils betroffene lokale Population möglicherweise eine entsprechende Empfindlichkeit aufweist (**Tab. 2**).

Tab. 2: Rote Liste-Status der in Plangebiet (Fettdruck) und näherer Umgebung möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten.

	ATL	RL D	RL NRW	RL NB	Rhein-Kreis Neuss
Bluthänfling	U	3	3	2	20 - 100
Nachtigall	U	*	3	1	101 - 500
Star	U	3	3	3	500 - 1.000
Turmfalke	G	*	V	3	51 - 100
Waldohreule	U	*	3	2	51 - 100
ATL = Ampelbewertung LANUV zum Erhaltungszustand in der biogeographischen Region (Atlantische Region): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz RL D = Rote Liste Deutschland (RYSŁAVY et al. 2020), RL NRW/NB = Rote Liste NRW bzw. Niederrheinische Bucht (GRÜNEBERG et al. 2016) Rhein-Kreis Neuss = Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW gemäß LANUV NRW (Anzahl Reviere), Stand 17.02.2022					

Eine populationsrelevante Störung erscheint im vorliegenden Fall lediglich bei der *Nachtigall* möglich, da sie regional als "vom Aussterben bedroht" gilt (RL-Status in der Rheinischen Bucht: 1) und zudem als störepfindlich zu bewerten ist.

Die übrigen Arten gelten regional zwar teilweise als "stark gefährdet" (*Bluthänfling*, *Waldohreule*) bzw. "gefährdet" (*Star*, *Turmfalke*), können jedoch als wenig störanfällig gelten. So sind sie regelmäßig auch im Siedlungsbereich als Brutvögel anzutreffen, wenn dort geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorkommen. Gleichzeitig stellt der überplante Raum für diese Arten definitiv kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Eine erhebliche Störung mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population kann daher ausgeschlossen werden.

Bezüglich sonstiger planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet als sporadische Nahrungsgäste vorkommen (z. B. *Schwalben*, *Graureiher*, *Greifvögel*, *Fledermäuse*), kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihrer großen Aktionsräume alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht

relevant betroffen sind. Das Plangebiet besitzt als Nahrungsrevier für keine der Arten besondere Qualitäten.

Auch wenn Bäume oder Gebäude des Siedlungsbereichs im näheren Umfeld vereinzelte Fledermausquartiere aufweisen sollten, ist eine relevante Strörung nicht absehbar. Die Querung des Gebietes auf Transferflügen wird weiterhin unbeeinträchtigt möglich sein.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff unvermeidbar ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Im Plangebiet sind im Rahmen der Potentialanalyse Fortpflanzungs- und Ruhestätten von *Bluthänfling* und (mit geringer Wahrscheinlichkeit) auch von *Nachtigall* für möglich zu halten. Dabei gilt der Bluthänfling als brut- und geburtsorttreu und die Nachtigall als reviertreu, wobei beide Arten alljährlich neue Nester bauen.

Eine Berührung des Verbotstatbestandes i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist aktuell nicht auszuschließen, da die Umsetzung der Planung möglicherweise mit Entfernen des Gebüschbestandes im Plangebiet einhergeht. Dabei besitzt vor allem der Bestand entlang der Nordgrenze möglicherweise Bedeutung für die genannten Arten (vgl. Abb. 5 und Abb. 7).

Ansonsten ist davon auszugehen, dass Niststätten ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Arten vorkommen. Für diese Arten kann nach allgemeinem Konsens davon ausgegangen werden, dass auch bei Verlust einzelner Niststätten bzw. Reviere die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte sind hier daher nicht zu erwarten.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahme zur Vermeidung von Konflikten durchgeführt wird:

- V1 Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit und damit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Ist dies nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzte Brutstätten im Bereich der betroffenen Gehölze vorkommen. Sollte Brutaktivität angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Jungvögel ausgeflogen sind.

Mit dieser Bauzeitenregelung können artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44(1)1 BNatSchG vermieden werden. Es lässt sich auf der Basis der Potentialabschätzung allerdings nicht sagen, ob im vorliegenden Fall weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, um eine populationsrelevante Störung gemäß § 44(1)2 BNatSchG (Nachtigall) und/oder eine Beeinträchtigung der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44(1)3 BNatSchG (Bluthänfling, Nachtigall) abzuwenden.

Es erscheint daher notwendig, eine Überprüfung auf das Vorkommen planungsrelevanter Gebüschbrüter vorzunehmen. Um belastbare Ergebnisse zu erhalten, sollte diese Überprüfung im Zeitraum zwischen Ende April und Anfang Juni erfolgen (LANUV NRW 2016). Erst nach dieser Überprüfung können abschließende Aussagen zum Umfang notwendiger Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. zu einem weitergehenden Risikomanagement getroffen werden.

Die Durchführung einer Artenschutzprüfung i. S. der Stufe II der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) erscheint somit notwendig.

7 QUELLEN

- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol.- Innsbruck, 33 S.
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen".
- LANUV NRW (2022a): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp).
- (2022b): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- (2016): Brutvogelkartierung - Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW.- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Stand März 2016: 75 S.
- MBV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NordrheinWestfalen – Bestandserfassung und Monitoring". Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13 (online).
- (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.
- (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). – Schlussbericht, Düsseldorf: 47 S. + Anh.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung.- Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265 - 272.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

Gesetze, Verwaltungsvorschriften

- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – UmschdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

Rote Listen

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung.- In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.), Berichte zum Vogelschutz, Band 57, 30. September 2020: 13-112.

8 ANHANG

Tab. 3: Liste der planungsrelevanten Arten, deren Vorkommen gem. LANUV NRW (2022b) für die betrachteten Messtischblattquadranten (Plangebiet: MTB 4805-4) und für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen zu überprüfen ist.

		ATL	4805 -3	4805 -4	4905 -1	4905 -2	KIGehoeI	FettW
Vögel								
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U-	-	-	x	-	FoRu	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	x	-	x	x	FoRu	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	x	x	x	x		FoRu!
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	-	x	x	-	FoRu	(FoRu)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	x	x	x	x	(Na)	Na
Garten- rotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	-	x	-	-	FoRu	(Na)
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	S	-	x	x	-		FoRu
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	-	x	x	x	(FoRu)	Na
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	-	x	x	-	(FoRu), Na	(Na)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	x	-	x	-		FoRu
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	-	x	x	x	Na	(Na)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	-	x	x	x	Na	(Na)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	x	x	x	x	(FoRu)	Na
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	x	x	x	x		(Na)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	-	x	x	x	FoRu!	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	S	-	x	x	-	FoRu	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	x	x	x	x	(Na)	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	x	x	x	x		FoRu
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	x	x	-	-	Na	Na
Schwarz- kehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	G	-	-	x	-	FoRu	(FoRu)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	-	x	-	-	(Na)	(Na)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	-	x	x	x	(FoRu), Na	(Na)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	x	x	x	x		Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	x	x	-	x	(FoRu)	Na
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	S	x	-	-	-		Na
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	x	x	x	x	(FoRu)	Na
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	-	x	x	-	FoRu	(Na)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	-	-	-	x		(FoRu)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	x	x	x	x	Na	(Na)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	x	x	x	x	Na	(Na)
Weißwangen- gans	<i>Branta leucopsis</i>	G	x	-	-	-		Na
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	S	-	-	x	-		FoRu

(Fortsetzung Tabelle)

		ATL	4805 -3	4805 -4	4905 -1	4905 -2	KlGehöl	FettW
Käfer								
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	S	x	-	-	-	FoRu	
Säugetiere								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	-	-	x	-	FoRu, Na	Na
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U-	-	-	x	-	Na	Na
Wasser- fledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	-	-	x	-	Na	(Na)
Zwerg- fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	-	-	x	-	Na	(Na)

ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz.

Lebensraumtypen: **KlGehöl** = Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken; **FettW** = Fettwiesen/Fettweiden.

Habitatbedeutung: **FoRu** = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; **Ru** = Ruhestätte; **Na** = Nahrungshabitat; **()** = Habitatbedeutung gering, **!** = Habitatbedeutung hoch.